



Fälle aus der Praxis

Darf ein Rechtsanwalt einen „Sühneversuch“ zwischen den Parteien unternehmen, bevor der Verletzte einen förmlichen Sühneantrag beim Schm. gestellt hat?

1. *Schm. H. F. in R.*

Anfrage: Mir sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Rechtsanwälte versucht haben, zwischen zwei Parteien einen Vergleich ohne Einschaltung des zuständigen Schs. zu vermitteln. In einem Falle kam nach dem Scheitern dieses „Sühneversuches“ der Verletzte zu mir und stellte einen Antrag auf Sühneversuch bei mir. Während der folgenden Sühneverhandlung erfuhr ich dann, dass der Rechtsanwalt des Antragstellers dem Beschuldigten in einem Brief nahe gelegt hatte, in seiner Anwaltspraxis zu erscheinen, sich zu entschuldigen, einen bestimmten Betrag an eine karitative Organisation und außerdem die bei ihm entstandenen Anwaltsgebühren zu zahlen, was der Beschuldigte aber abgelehnt hatte. Meine Frage: Ist diese Art des Vergleichens vor einem Rechtsanwalt überhaupt zulässig? Nach meiner Erfahrung sind die Parteien nach derartigen Versuchen durch den Rechtsanwalt nicht mehr bereit, sich vor dem Schm. zu vergleichen. Dadurch bekommt das Amt des Schs. in solchen Fällen nur

noch die Funktion der Schreibearbeit und der Absiegelung einer Sühnebescheinigung.

Antwort: Es ist nach unserer Rechtsordnung keinem verboten, zwischen Streitenden zu vermitteln und sie wieder miteinander zu versöhnen. Ein normaler Bürger muss lediglich darauf achten, dass er bei solcher Tätigkeit nicht mit dem sog. Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz in Konflikt kommt; die Gefahr besteht aber nur, wenn er solche Aussöhnungen ständig und gewerbsmäßig betreibt. Ein Rechtsanwalt steht in dieser Gefahr nicht, weil er ebenfalls ein Organ der gesamten Rechtspflege ist (BRAO), er gerade berufen ist, Rechtsberatung zu betreiben. Es ist ihm also grundsätzlich nicht untersagt, rechtlich zu beraten, wozu auch gehören kann, auf Wunsch seines Mandanten mit dessen Gegner zu sprechen bzw. an diesen zu schreiben. Dabei kann er auch im Auftrag seines Mandanten bestimmte Forderungen stellen oder ein bestimmtes Verhalten des Gegners verlangen. Die Forderungen müssen im Rahmen unserer Rechtsordnung zulässig und nicht etwa rechtswidrig sein; das weiß selbstverständlich jeder zugelassene Rechtsanwalt und verhält sich natürlich entsprechend. Es gibt auch keine Vorschrift, nach der es einem Rechtsanwalt untersagt ist, bei sühnepflichtigen Privatklagedelikten im Auftrage seines Mandanten den Beschuldigten zum Nachgeben

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



aufzufordern; es ist ihm also nicht verboten, den Täter zu einer Entschuldigung und zur Zahlung eines Sühnegeldes aufzufordern; sein Anspruch auf Übernahme der Anwaltsgebühren ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften. Hinsichtlich der Frage, ob ein solches Verhalten von Rechtsanwälten in Kenntnis der staatlichen Einrichtung eines Amtes des Schs. standesrechtlich zu beanstanden ist, wäre die Auskunft der Rechtsanwaltskammer von Interesse. Noch interessanter ist aber der unbestreitbare Hinweis, dass solche „Vergleiche vor einem Rechtsanwalt“ nicht die Rechtsqualität haben wie die „Vergleiche vor einem Schm.“ Jene sind nämlich nicht vollstreckbar; sie wären es nur dann, wenn sie in der Form einer Urkunde eines Notars aufgenommen sein würden, was aber in den von Ihnen genannten Fällen nicht geschehen ist (notarielle Fälle aus der Praxis, Nr. 1 u. 2 Vergleiche sind uns auch sonst aus der Praxis noch nicht bekannt geworden). Ein Vergleich vor einem Rechtsanwalt ist also ein normaler Vertrag, er kann also — anders als der vor dem Schm. — widerrufen werden; wird er nicht erfüllt, so kann aus ihm nicht unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben, sondern es muss trotz des Versprechens vor dem Rechtsanwalt der Verletzte die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte einleiten, also in einer Strafsache den

Sühneantrag vor dem Schm. stellen und ggf. erst danach Klage erheben. Es ist sicher so, wie Sie schreiben, dass die Vergleichsbereitschaft nach einem erfolglosen Versuch beim Rechtsanwalt auch vor dem Schm. in der förmlichen Sühneverhandlung geringer ist, als wenn die Parteien sofort zu ihm gekommen wären; es kann angenommen werden, dass in vielen Fällen eine Verhärtung der Fronten eingetreten ist, die wieder aufzuweichen auch dem Schm. nicht mehr gelingt. Das liegt sicher daran, dass auch der Beschuldigte ahnt oder gar weiß, dass ein Rechtsanwalt die Interessen nur eines, nämlich seines Mandanten wahrnimmt (was er tun muss, weil er letztlich dessen Vertreter ist). Dennoch sollte sich kein Schm. durch eine solche vorgängige „Verhandlung vor einem Rechtsanwalt“ davon abhalten lassen, seine Bemühungen um einen Ausgleich der Parteien im Sühnetermin so intensiv wie sonst auch zu gestalten, dann vielleicht mit dem Hinweis, dass er als neutraler gesetzlich berufener Schlichter das Für und Wider für beide Parteien abzuwägen verpflichtet ist und dass ein Vergleich vor ihm ohne weitere gerichtliche Schritte durchsetzbar ist. Sollte dies trotzdem einmal nicht gelingen, so kann das Scheitern dieser echten Sühneverhandlung auch auf die grundsätzliche Hartnäckigkeit einer oder beider Parteien zurückzuführen sein und nicht nur, wie Sie vermuten,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



auf das Scheitern eines Ausgleichs im Anwaltsbüro. Letzteres ist jedenfalls mit absoluter Gewissheit nie nachzuweisen, wenn auch eine gewisse Vermutung dafür spricht.

Nach der Eingliederung von ehemals selbständigen Gemeinden in eine andere Gemeinde bzw. nach dem Zusammenschluss von früher selbständigen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde (Stadt) im Zuge der kommunalen Gebietsreform ist für die Frage, ob ein zweiter Termin im Sinne von § 39 Abs. 1 SchO stattfinden muss, um ggf. eine Sühnebescheinigung erteilen zu dürfen, die neue Gemeinde (Stadt) der „Gemeindebezirk“ im Sinne dieser Vorschrift. Die einzelnen Gemeindebezirke der neuen Gemeinde („Stadtteile“ oder „Ortsteile“ genannt) sind nicht Gemeindebezirk für das Sühneverfahren, ebenso wenig wie die sog. SchsBezirke.

2. *Schnr. J. W. in M.*

Anfrage: Am 1.1.1975 ist bekanntlich in Nordrh.-Westf. die Neugliederung der Gemeinden in Kraft getreten. Seitdem bilden die bisher 17 selbständigen Gemeinden nunmehr die (neue) Stadt M. Die bisherigen Gemeinden werden aber jetzt als „Ortsteile“ bezeichnet, an die Stelle der früheren Bürgermeister ist nunmehr jeweils ein „Ortsvorsteher“ getreten. Außerdem hat das gesamte neue Gemeindegebiet nicht mehr 17, sondern nur noch 4 SchsBezirke,

wobei jeder SchsBezirk mehrere Ortsteile der neuen Stadt M. umfasst. In der SchO ist immer wieder von „Gemeinden“ bzw. von „Gemeindebezirken“ die Rede. Meine Fragen: Gehören nun verschiedene Ortsteile der Stadt M. zu „demselben Gemeindebezirk“ im Sinn von § 39 SchO? Oder bilden doch die einzelnen „Ortsteile“ jeweils einen „Gemeindebezirk“ für diese Vorschrift? Im letzteren Falle wäre z.B. die Sühneverhandlung als erfolglos anzusehen, wenn der Beschuldigte schon im ersten Termin nicht erschienen wäre (vgl. §§ 39, 40 SchO und VV zu § 40 SchO). In einer Dienstbesprechung beim Amtsgericht in M. konnte diese Frage nicht mit Sicherheit geklärt werden.

Antwort: „Gemeindebezirk“ im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 3 SchO NW ist der Bezirk der kommunalpolitischen Gemeinde, also das ganze Gemeindegebiet, und zwar ohne Rücksicht darauf, seit wann es so besteht. In Ihrem Falle ist es also das gesamte Gebiet der neu entstandenen Stadt M. Die einzelnen Teile der Stadt M., bei Ihnen „Ortsteil“, anderswo „Gemeindebezirk“ genannt, sind keine „Gemeindebezirke“ im Sinne der SchO und ihrer VV. Man sollte in § 39 SchO das Wort „Gemeindebezirk“ einfach als „Gemeinde“ lesen. Für die Frage nach dem zweiten Termin bedeutet das bei Ihnen, dass er auch dann anberaumt werden muss, wenn die Parteien in verschiedenen „Ortsteilen“ der Stadt

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



M. wohnen, also nicht nur dann, wenn sie in demselben Ortsteil wohnen. Dies gilt für alle 4 Schr. der neuen Stadt M. Je größer eine „Gemeinde“ (Stadt) ist, um so häufiger kommen zweite Sühneterminen in Betracht. Eine Folge der kommunalen Gebietsreformen ist also, dass auch bei Schrn., die das bisher nicht so oft gewohnt waren, wegen der Vergrößerung der Gemeinde nunmehr vermehrt die Notwendigkeit auftritt, einen zweiten Sühnetermin anzuberaumen und ggf. erst nach dessen Erfolglosigkeit die Sühnebescheinigung zu erteilen. Übrigens: Diese Frage hat nichts mit der Anzahl der SchsBezirke in der neuen Stadt zu tun; der „SchsBezirk“ ist für den Schm. von Bedeutung nur insofern, als er nicht außerhalb dieser Grenzen tätig werden darf (Ausnahmen zulässige Vertretung eines anderen Schs., Amtsraum im Rathaus!). Die dargelegte Rechtsauskunft gilt sinngemäß für alle übrigen SchsGesetze bzw. Bundesländer, in denen diese Vorschrift für den zweiten Termin inhaltsgleich ist.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.